ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Januar 2005

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus El Salvador

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4613)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/74/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in El Salvador durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.

(2) Die Rechtsvorschriften von El Salvador im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

(3) Die „Dirección General de Sanidad Vegetal y Animal del Ministerio de Agricultura y Ganaderia (DGSVA)“ ist in der Lage, die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Vorschriften wirksam zu überprüfen.

(4) Die DGSVA hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrolle von Fischereierzeugnissen eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.

(5) Es sind ausführliche Bestimmungen für die aus El Salvador in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse gemäß der Richtlinie 91/493/EWG festzulegen.

(6) Es ist auch ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabrikschiffe und Kühlhäuser und ein Verzeichnis der Gefrierschiffe zu erstellen, deren Ausrüstung den Anforderungen der Richtlinie 92/48/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Festlegung eines Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 91/493/EWG [2] entspricht. Diese Verzeichnisse sollten sich auf eine Mitteilung der DGSVA an die Kommission stützen.

(7) Es ist vorzusehen, dass diese Entscheidung 45 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, damit die erforderliche Übergangszeit gegeben ist.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die „Dirección General de Sanidad Vegetal y Animal del Ministerio de Agricultura y Ganaderia (DGSVA)“ ist die zuständige Behörde, die in El Salvador zum Zweck der Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG bezeichnet worden ist.

Artikel 2

Aus El Salvador in die Gemeinschaft eingeführte Fischereierzeugnisse müssen die in den Artikeln 3, 4 und 5 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Artikel 3

(1) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I beiliegen.

(2) Die Genusstauglichkeitsbescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

[2] ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

(3) Die Genusstauglichkeitsbescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DGSVA sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 5

Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „EL SALVADOR“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 17. März 2005.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Januar 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus El Salvador, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugs-Nr.: .....

Versandland: EL SALVADOR

Zuständige Behörde: „Dirección General de Sanidad Vegetal y Animal (DGSVA)"

I. **Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses [1]: .....

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung [2]: .....

— Gegebenenfalls Codenummer: .....

— Art der Verpackung: .....

— Zahl der Packstücke: .....

— Eigengewicht: .....

— Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur: .....

II. **Ursprung der Erzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des Betriebes/der Betriebe, des Fabrikschiffes/der Fabrikschiffe, des Kühlhauses/der Kühlhäuser oder des Gefrierschiffes/der Gefrierschiffe, die von der DGSVA zur Ausfuhr in die EG zugelassen sind: .....

.....

III. **Bestimmung der Erzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort und -land)

[1] Nichtzutreffendes streichen.
[2] Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, konserviert, usw.

mit folgendem Transportmittel: .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

IV. **Bescheinigung**

— Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse:

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;

2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;

3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;

4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;

5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;

6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

— Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2005/74/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....
(Ort) (Datum)

AMTSSTEMPEL [1]

Unterschrift des amtlichen Inspektors [1]
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

[1] Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben und Bescheinigungen absetzen.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungs-nummer	Name	Ort Region	Zugelassen bis	Kategorie
47	Productos Pesqueros Veralmar	Departamento de La Union		PP
49	Productos Pesqueros Calvo Conservas El Salvador	Departamento de La Union		PP
1A	Cámara Nº 1 de almacena-miento — Calvo Conservas El Salvador	Departamento de La Union		PP
1B	Cámara Nº 2 de almacena-miento — Calvo Conservas El Salvador	Departamento de La Union		PP
1	Montelucia (Calvo Pesca El Salvador, S.A. de CV)			ZV
2	Monterocio (Calvo Pesca El Salvador, S.A. de CV)			ZV

Zeichenerklärung:

PP: Verarbeitungsbetrieb.
ZV: Gefrierschiff.